



## HEIZZUSCHUSS-AKTION 2023/2024

Antragstellung ab 2. Oktober 2023 bis einschließlich 29. März 2024

**PERSÖNLICHE ANTRAGSTELLUNG BEI DER HAUPTWOHNSITZGEMEINDE ERFORDERLICH!**

**Heizzuschuss in Höhe von € 180,00**

	Einkommensgrenze (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2024 mtl. Euro netto)
Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	<b>1.160,00</b>
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	<b>1.680,00</b>
Zuschlag f. jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	<b>310,00</b>

**Heizzuschuss in Höhe von € 110,00**

	Einkommensgrenze inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2024 mtl. Euro netto
Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	<b>1.360,00</b>
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	<b>1.880,00</b>
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	<b>310,00</b>

**Vorzulegende Unterlagen für die Antragstellung im Gemeindeamt:**

- **ALLE** Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Personen zufließen. Alle Einkommensnachweise wie Lohn-/Gehaltszettel **innerhalb des Antragszeitraumes einschließlich des dem Antragszeitraum vorangegangenen Monats**, Pensionsbescheid, Pensionszahlungen aus dem Ausland, AMS-Bescheid, etc. Bei Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Nachweise – Einkommenssteuerbescheid oder letztes Einkommen)
- **Kontokarte und Ausweisdokument**

**Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:**

Familienbeihilfe, Absetzbeträge gem. § 33 Abs. 3 u. 4 des Einkommenssteuergesetzes sowie Familienbonus plus gem. § 33 Abs. 3a des Einkommenssteuergesetzes, Naturalbezüge, Pflegegeld, finanzielle Unterstützungsleistungen für Pflegeverhältnisse oder für junge Erwachsene nach dem Ktn. Kinder- und Jugendhilfegesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen, Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts, Einmalzahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck (Hilfe in besonderen Lebenslagen usw.) freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder von Dritten, Lehrlingsentschädigung von minderjährigen Personen.

**Alimentationszahlungen an Kinder, die in einem anderen Haushalt leben, werden vom Einkommen nicht abgezogen.**

Antragsberechtigt sind alle Personen mit Hauptwohnsicht und tatsächlichem Aufenthalt im Bundesland Kärnten und ausschließlich österreichische StaatsbürgerInnen und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Nachweis Aufenthaltstitel erforderlich.

**Deutsche Staatsbürger:** Für Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft gilt das Deutsch-Österreichische Fürsorgeabkommen, wonach ihnen nach einem Jahr des ununterbrochenen Aufenthalts in Österreich Sozialleistungen zu gewähren sind. EWR-Bürger und Schweizer Bürger, die bereits vor dem In-Kraft-Treten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), somit vor dem 1.1.2006, rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und nach dem Meldegesetz 1991 gemeldet sind, gilt ihre aufrechte Meldung als Anmeldebescheinigung im Sinne des § 52 NAG. Vom Bezug ausgeschlossen sind: Asylwerber, Subsidiär Schutzberechtigte und Personen, die sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Nicht antrags- bzw. unterstützungsberechtigt sind BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Bürgermeister